

Sitzung des Planungsausschusses des  
Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain  
am 28. April 2009

## **Unterlagen zu TOP 3**

**Fortschreibung des Regionalplans,  
Ersatz  
der Kapitel B VI „Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Ange-  
legenheiten“  
und B VIII „Sozial und Gesundheitswesen“  
durch  
das Kapitel B VI „Soziale und kulturelle Infrastruktur“**

Gemäß Beschluss vom 28. April 2009

---

Inhalt:

- Beschluss zu TOP 3
- Änderungsbegründung
- Entwurf der „X-ten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (1) vom ...“
- Neufassung des normativen Teils des Kapitels B VI „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ (Anlage zu § 1 des Entwurfs der X-ten Verordnung)

### **Beschluss zu TOP 3**

**Fortschreibung des Regionalplans:  
Ersatz  
der Kapitel B VI „Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“  
und B VIII „Sozial- und Gesundheitswesen“  
durch  
Kapitel B VI „Soziale und kulturelle Infrastruktur“**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain beschließt:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain beabsichtigt, die Kapitel B VI „Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“ und B VIII „Sozial- und Gesundheitswesen“ des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain durch das Kapitel B VI „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ zu ersetzen.

Dieser Fortschreibung wird die von der Regionsbeauftragten mit dem Stand „Vorlage zur Sitzung am 28. April 2009“ vorgelegte Neufassung gemäß der Anlage zu § 1 der diesbezüglichen „X-ten Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom ...“ zugrunde gelegt, wobei die heutigen Beratungsergebnisse zu berücksichtigen sind, insbesondere zu den Ziffern 4.1, 5.3 bis 5.5.

Die Geschäftsstelle und die Regionsbeauftragte werden beauftragt, alle notwendigen Maßnahmen einschließlich der Erstellung des Umweltberichtes für diese beabsichtigte Fortschreibung des Regionalplans durchzuführen.

## Änderungsbegründung

### 1. Rechtsgrundlagen

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 11 Abs. 5 Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBL S. 521, BayRS 230-1-W) ist es u. a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

### 2. Fortschreibung der Kapitel B VI „Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“ und B VIII „Sozial- und Gesundheitswesen“

Geänderte Rahmenbedingungen, insbesondere die neue politische Situation in Deutschland und Europa, die sich weiter entwickelnde Raumstruktur, neue Perspektiven des fortgeschriebenen Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) sowie Prozesse tiefgreifender wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Veränderungen waren Anlass, dass der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain am 7. Dezember 1994 die Gesamtfortschreibung seines Regionalplans beschlossen hat. Inzwischen sind weitere Entwicklungen hinzugekommen, darunter insbesondere der demographische Wandel, der mit neuen Herausforderungen im Bildungswesen und im Gesundheits- und Pflegebereich verbunden ist.

Gemäß § 2 der Verordnung über das LEP vom 8. August 2006 sind die Regionalpläne innerhalb von drei Jahren an das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) und an das LEP anzupassen.

Um diesen Entwicklungen gerecht werden, wird der Regionalplan fortgeschrieben. Wesentliche Änderungen zum rechtskräftigen Regionalplan sind:

- Die bisherigen Kapitel B VI „Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“ und B VIII „Sozial- und Gesundheitswesen“ werden neu gefasst und zu dem neuen Kapitel B VI „Soziales, Kultur und Bildung“ zusammengefasst.
- Das LEP 2006 unterscheidet zwischen Zielen (Z) und Grundsätzen (G) der Raumordnung. Die Unterscheidung in Ziele und Grundsätze der Raumordnung hat aufgrund der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm auch in den Regionalplänen zu erfolgen. Die unterschiedliche Normqualität und die unterschiedliche Bindungswirkung ergeben sich aus den einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften im Raumordnungsgesetz (insb. § 4 ROG).
- Verbunden mit der Neufassung ist ferner eine deutliche Straffung der Regionalplaninhalte. Dies geht u. a. auch auf das sog. Verbot der Doppelsicherung gem. Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG zurück. Danach dürfen raumbedeutsame Festlegungen nur dann im Regionalplan getroffen werden, wenn sie nicht bereits anderweitig fachrechtlich gesichert sind, beispielsweise auch im LEP (Rechtsverordnung).
- Inhaltlich verfolgt die Regionalplanfortschreibung vor allem die nachhaltige Sicherung des vorhandenen Angebots an sozialer und kultureller Infrastruktur innerhalb der Region Bayerischer Untermain angesichts aktueller gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Entwicklungen wie des demographischen Wandels oder der Privatisierung öffentlicher Einrichtungen. Beabsichtigt ist somit, dass in der Region auch weiterhin flächendeckend alle relevanten Angebote in angemessener Weise verfügbar sind. Je nach Bedarf ist damit auch ein Ausbau der bestehenden sozialen und kulturellen Infrastruktur verbunden.

**X-te Verordnung zur Änderung des Regionalplans der  
Region Bayerischer Untermain (1)**

**Vom ...**

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain folgende

**Verordnung:**

§ 1

Änderung des Regionalplans,  
Kapitel B VI „Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“ und  
Kapitel B VIII „Sozial- und Gesundheitswesen“

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 9. Mai 1985, GVBl S. 155, BayRS 230-1-24-U), zuletzt geändert durch die X-te Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom ... (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. ...), werden wie folgt geändert:

Die in den Kapiteln B VI „Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“ und B VIII „Sozial- und Gesundheitswesen“ festgelegten normativen Vorgaben erhalten die Fassung der normativen Vorgaben der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Aschaffenburg, den ...  
Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain

Dr. Reuter  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

Anlage zu § 1 der X-ten Verordnung  
zur  
Änderung des Regionalplans

**Regionalplan**  
**Region Bayerischer Untermain (1)**

**Normative Vorgaben**

**Kapitel B VI**

**Soziales, Kultur und Bildung**

**Ziele (Z) und Grundsätze (G)**

## **B V      Soziales, Kultur und Bildung**

### **1            Allgemeines**

G Eine nachhaltige räumliche Entwicklung der Region erfordert einen Ausgleich der sozialen und kulturellen Belange mit denen der Ökologie und Ökonomie. Die Ausstattung mit Sozial- und Bildungseinrichtungen soll eine nachhaltige Chancengleichheit bei gesunden und attraktiven Lebensbedingungen in der Region erhalten und weiter verbessern. Das reiche Kulturerbe soll bewahrt und soweit sinnvoll in moderne Entwicklungen einbezogen werden.

### **2            Sozialwesen**

**2.1**      Z Die Region soll flächendeckend von sozialpflegerischen Diensten versorgt werden.

**2.2**      G Es ist darauf hinzuwirken, einen bedarfsgerechten Versorgungsstand an Angeboten und Einrichtungen

- für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern,
- für die Jugendhilfe,
- für die Familien- und Frauenhilfe,
- der offenen, stationären und teilstationären Altenhilfe,
- der Behindertenhilfe und
- der Hilfe für Zuwanderer aus dem Ausland

zu erhalten, zu sichern und an einen sich ändernden Bedarf, orientiert am Konzept der zentralen Orte und an den Bedürfnissen der zu erwartenden demografischen Entwicklung, anzupassen.

**2.3**      Z Auf eine Anpassung der Infrastruktur an den Bedarf einer alternden Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf die Bedürfnisse älterer Menschen, soll hingewirkt werden. Beim Neu- und Umbau von Infrastrukturen soll besonders auf Barrierefreiheit geachtet werden.

**2.4**      G Der Unterstützung freiwilliger bzw. ehrenamtlicher Initiativen kommt besondere Bedeutung zu.

### **3            Gesundheitswesen**

**3.1**      Z Es soll in allen Teilen der Region eine bedarfsgerechte, gleichmäßige ambulante ärztliche Versorgung der Bevölkerung durch niedergelassene Allgemein-, Gebiets- und Zahnärzte sichergestellt werden.

**3.2**      Z Die Krankenhausversorgung der Region soll, auch hinsichtlich ihrer Qualität, langfristig und flächendeckend gesichert werden.

**3.3**      Z Die Dienste und Einrichtungen für psychisch Kranke, psychisch Behinderte sowie für Suchtgefährdete und -kranke sollen erhalten, soweit nötig verbessert und durch neue Dienste und Einrichtungen zu einem abgestimmten Versorgungsangebot vervollständigt werden.

## **4 Bildung und Forschung**

- 4.1** G Die Sicherung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung der bestehenden Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Förderschulen, Fach- und Berufsoberschulen, Berufsschulen und sonstigen beruflichen Schulen ist anzustreben. Dabei kommt vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, insbesondere in den ländlichen Teilräumen, der Sicherstellung von Bildungseinrichtungen in zumutbarer Entfernung besondere Bedeutung zu.
- 4.2** G Die Erweiterung des Studienangebotes sowie der Ausbau der Kapazitäten der Fachhochschule Aschaffenburg sind angesichts prognostizierter steigender Studierendenzahlen anzustreben.
- 4.3** G Auf die Ansiedlung von Forschungseinrichtungen im Umfeld der Fachhochschule Aschaffenburg ist hinzuwirken.
- 4.4** G Nach Möglichkeit sind Angebote im Rahmen der Erwachsenenbildung bedarfsorientiert und zeitgerecht anzubieten. Dabei sind die Vernetzung der Bildungseinrichtungen untereinander sowie ein noch näheres Zusammenarbeiten mit der Privatwirtschaft anzustreben.

## **5 Kulturelle Angelegenheiten und Bibliotheken**

- 5.1** G Dem Ausbau, der Förderung und Erweiterung des vielfältigen kulturellen Angebotes in der Region kommt besondere Bedeutung zu.
- 5.2** Z Die die Region querende Weltkulturerbestätte obergermanisch-raetischer Limes soll gesichert und soweit möglich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- 5.3** Z Zeugnisse der die Region prägenden industriellen Geschichte sollen erhalten, gepflegt und der Öffentlichkeit dargestellt werden.
- 5.4** Z Historisch bedeutende Bodendenkmäler sollen geschützt und, soweit erforderlich, gepflegt werden: Die Grabhügelfelder in der Mainebene, die Befestigungen auf den Höhen von Spessart und Odenwald und die Befestigungsanlagen aus römischer Zeit. Die Glashütte im Birklesgrund soll in ihrem freigelegten Bestand gesichert werden.
- 5.4** Z Die historischen Gärten, insbesondere in Aschaffenburg, Amorbach und Kleinheubach, sollen in ihrem Charakter bewahrt werden.
- 5.5** G Der flächendeckende Zugang zu Kunst, Geschichte und Literatur sowie zu neuen Medien ist innerhalb der Region sicherzustellen. Interkommunale Lösungen sowie Online-Bestellsysteme im Bibliothekswesen sind insbesondere in kleineren Orten anzustreben, um auch der dort ansässigen Bevölkerung den Zugang zu Literatur zu ermöglichen. Der Sammlung regionalkundlicher Literatur kommt dabei besondere Bedeutung zu.